

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 10 ♦ Jahrgang 2015 ♦ vom 22.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Widmung einer Straße
2. Satzung der Stadt Geldern über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatz-Satzung) vom 17.12.2015
3. 21. Änderung vom 17.12.2015 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 –
4. 31. Änderung vom 18.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
5. 17. Änderung vom 18.12.2015 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern
6. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012
7. 1. Änderung vom 17.12.2015 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 01.01.2014
8. 1. Änderung vom 17.12.2015 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern vom 01.01.2011

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

die Straße „Milchweg“ in Geldern-Pont,

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 03.12.2015

Sven Kaiser
Bürgermeister

Satzung der Stadt Geldern über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatz-Satzung) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2015 (GV NRW S. 496), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl I S. 1834), hat der Rat der Stadt Geldern am 17.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 217 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 429 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 417 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.12.2015

Kaiser
Bürgermeister

21. Änderung vom 17.12.2015 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,36 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,89 Euro,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,25 Euro,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,02 Euro,
(§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,88 Euro,
- c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 8,94 Euro,
- d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 32,69 Euro.

(2) Die Kleininleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2016.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.12.2015

Sven Kaiser
Bürgermeister

31. Änderung vom 18.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 1,01 Euro.
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
- in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,09 Euro,
- in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,44 Euro.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2015

Sven Kaiser
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
Für alle Straßen und Gehwege: Säuberung einmal wöchentlich	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Jahnstraße			x	x
Ortschaft Veert				
Am Heytgraben inkl. dem Verbindungsweg zum Heyermannsweg (Flurstück 528)			x	x

17. Änderung vom 18.12.2015 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen

a) Gebühr je Behälter in der Größe	
120 l - Sackständer	38,13 Euro
120 l - Müllbehälter (MB)	85,77 Euro
240 l - Müllgroßbehälter (MGB)	157,59 Euro
1.100 l - Großraumbehälter (GB)	
-14-tägliche Leerung-	672,34 Euro
1.100 l - Großraumbehälter (GB)	
-wöchentliche Leerung-	1.330,76 Euro

b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)
je kg Restmüll 0,33 Euro.

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l-Müllbehältern und bei 240 l-Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l-Großraumbehältern von unter 50 kg).

In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

1. bei 120 l – Müllbehältern und 240 l – Müllgroßbehältern =	0,66 Euro
2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l =	9,90 Euro

2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen)
je Behälter 11,14 Euro
- b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen)
je Behälter 109,86 Euro
- c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l
je Tonne 149,40 Euro
- d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern
je Sack 5,30 Euro.

3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr
je Gefäßart 18,00 Euro
- b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2015

Sven Kaiser
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Anlage vom 18.12.2015 gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2012 beschlossen.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; je angefangene Seite	6,60
	b) Schriftstücke in fremder Sprache	13,30
	c) Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene ½ Stunde	19,90
	d) Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Format DIN A 3 Farbkopien DIN A 4 DIN A 3	0,70 0,40 0,90 1,20 1,70
	e) Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien je 15 Min.	10,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,70
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	4,70
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide einschl. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung - außer bei Realsteuern -, Ausnahmegewilligungen sowie Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	26,10
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch, z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene ½ Stunde.	28,30
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,30

6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken einschl. Hundemarke	4,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	26,10
8.	Einsichtnahme in die Haus-/Bauakte je angefangene 15 Minuten	13,10
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr / Stück	4,40
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde	26,20
11.	a) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	26,20
	b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde	26,20
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde	17,50
12.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreiben je angefangene Seite	0,35
13.	Großkopien und Plots c) DIN A 2 Papier	10,50
	d) DIN A 1 Papier	12,50
	e) DIN A 0 Papier	14,50
	Für farbige Ausdrücke wird die doppelte Gebühr erhoben.	
14.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift, Übersetzung je ½ Stunde	26,10
	Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
15.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträgern, soweit mit Datenschutz vereinbar pro 10 Min.	8,70
16.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk u. Fernsehen, Antragsformular GEZ) pro 10 Min.	7,00
17.	Zahlungserinnerungen (Mahnungen) soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind pro 5 Minuten zuzüglich Porto	3,70

18.	Gebühren gemäß Verwaltungsgebühren-Ordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19.02.2002	
18.1	Übermittlung von Informationen	
18.1.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
18.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	29,10
18.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
18.2.1	in einfachen Fällen	gebührenfrei
18.2.2	bei umfangreichem Verwaltungs-Aufwand	29,10
18.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungs-Aufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	58,20
18.3	Widerspruchsbescheide	
18.3.1	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung	29,10
18.3.2	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	29,10
18.4	Auslagen	
18.4.1	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
	je DIN A4 Kopie	0,10
	je DIN A3 Kopie	0,15
	je Computerausdruck	0,25
18.4.2	Auslagen für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2015

Sven Kaiser
Bürgermeister

1. Änderung vom 17.12.2015 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 01.01.2014

Präambel:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

1.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Kinderreihengrabstätten	495,00 €
	b) für Rasen-Reihengrabstätten	1.900,00 €
	c) für die übrigen Reihengrabstätten	850,00 €
	d) Urnen-Baumreihengrabstätte je Grabstelle	640,00 €
	e) Urnenrasenreihengrabstätte je Grabstelle	323,00 €
2.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Familiengrabstätten je Grabstelle	1.050,00 €
	b) für Parkgrabstätten je Grabstelle	1.140,00 €
	c) für Rasen-Wahlgrabstätten je Grabstelle	2.280,00 €
	d) für Urnengrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen)	990,00 €
	e) Urnen-Baumwahlgrabstätte je Grabstelle	780,00 €
5.	Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in Familien-, Park-, Urnen- oder Urnen-Baumwahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffer 2 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.	
6.	a) Die 25 jährigen Baumpflegekosten an einem Baum für eine Urnen-Baumreihengrabstätte betragen 280,00 €. Diese Gebühr teilt sich entsprechend der Anzahl der zu vergebenen Grabstellen auf.	
	b) Für eine 30-jährige Nutzungszeit an der Urnen-Baumwahlgrabstätte beträgt die Baumpflegegebühr unabhängig von der Anzahl der Grabstellen 360,00 €. Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes wird 1/30 pro Jahr für eine Grabstelle als Gebühr erhoben.	

Artikel II

§ 3 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung inkl. Ausschmücken der Grabstätte und dem Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen) beträgt:		
a)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren)	105,00 €
b)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren) <u>samstags</u>	116,00 €
c)	für eine Reihengrabstätte	308,00 €
d)	für eine Reihengrabstätte <u>samstags</u>	339,00 €
e)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte	349,00 €
f)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte <u>samstags</u>	384,00 €
g)	für eine Urnenbeisetzung	74,00 €
h)	für eine Urnenbeisetzung <u>samstags</u>	81,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab (mit gemindertem Aufwand)	53,00 €

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.12.2015

Sven Kaiser
Bürgermeister

1. Änderung vom 17.12.2015 der Friedhofsatzung der Stadt Geldern vom 01.01.2011

Präambel:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Artikel I

§ 13 Absatz 2 der Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

- 2) Es werden folgende Grabarten mit verschiedenen Nutzungszeiten vorgehalten:
 - a) Parkgrabstätten, 30 Jahre;
 - b) Wahlgrabstätten, 30 Jahre;
 - c) Rasen-Wahlgrabstätten, 30 Jahre;
 - d) Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - e) Rasen-Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - f) anonyme Rasen-Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - g) Kinderreihengrabstätten, 15 Jahre;
 - h) Urnengrabstätten, 30 Jahre;
 - i) anonyme Rasen-Urnengrabstätten, 25 Jahre;
 - j) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen, 25 Jahre
 - k) Urnen-Baumgrabstätten, 25- bzw. 30 Jahre;
 - l) Urnenrasenreihengrabstätten, 25 Jahre;
 - m) für Grabflächen von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte), 15 Jahre;
 - n) Ehrengrabstätten.

Artikel II

§ 16 b wird eingefügt:

§ 16 b Urnen-Baumgrabstätten

- 1) Zur Beisetzung von Verstorbenen unter Bäumen sind pflegefreie Baumgrabstätten eingerichtet. Bei dieser Bestattungsart wird die Totenasche des/der Verstorbenen in einem biologisch abbaubaren Behältnis beigesetzt.
- 2) Für eine oder mehrere Grabstellen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren an einem Wahlgrab erworben. Ein Vorratskauf oder eine Erweiterung der Grabstellen sind entsprechend der Umsetzbarkeit möglich. Der Name des/der Verstorbenen kann auf eine Grabplatte, einem Kissenstein oder einer Stele angebracht werden. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind einzuhalten.
- 3) Bei pflegefreien Baumreihengrabstätten wird der Reihe nach bestattet. Nach Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit ist keine Verlängerung möglich. Rechteckige Namensschilder aus Edelstahl mit einer Maximalgröße von 10 x 12 cm sind erlaubt und können an einer gemeinschaftlichen Stele angebracht werden. Das Anbringen des Namensschildes erfolgt durch die Stadt Geldern.
- 4) Für den Fall des Abgangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes, wird durch den Friedhofsträger ein geeigneter Baum nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Baumart und Größe.

Artikel III

§ 16 c wird eingefügt:

§ 16 c Urnenrasenreihengrabstätten

- 1) An einstelligen pflegefreien Urnenrasenreihengrabstätten wird im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- 2) Die Namen der Verstorbenen können an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage angebracht werden. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Stadt Geldern beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.12.2015

Sven Kaiser
Bürgermeister